

## Satzung über Modul- und Zusatzstudien in Global Teaching (Globales Unterrichten) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Studienziele, Zertifikat .....	2
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen Modul- und Zusatzstudien, Immatrikulation.....	2
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen für die Weiterbildungszertifikatsprüfung .....	2
§ 5	Regelstudienzeit, Studienstruktur.....	3
§ 6	Weiterbildungskommission.....	3
§ 7	Bestehen der Weiterbildungszertifikatsprüfung.....	3
§ 8	Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule.....	3
§ 9	Zeugnis, Beiblatt.....	4
§ 10	In-Kraft-Treten .....	4

## **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die Prüfungsanforderungen für das Bestehen der Modul- und Zusatzstudien und den Erwerb des Weiterbildungszertifikats in Global Teaching (Globales Unterrichten). <sup>2</sup>Ergänzend gelten in absteigender Hierarchie die Satzung über Weiterbildungszertifikate an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) vom 20. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung und die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (APO) vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

## **§ 2 Studienziele, Zertifikat**

<sup>1</sup>An der KU werden zum Erwerb von wissenschaftlichen Teilqualifikationen sonstige Studien im Sinne des Art. 56 Abs. 6 BayHSchG angeboten. <sup>2</sup>Nach erfolgreichem Absolvieren der Weiterbildungszertifikatsprüfung wird ein Zeugnis (Weiterbildungszertifikat) ausgestellt. <sup>3</sup>Die Modul- und Zusatzstudien in Global Teaching verfolgen das Ziel, Absolventinnen und Absolventen auf außerschulische Berufsfelder in allen relevanten Bereichen der globalen Erziehung vorzubereiten, um Berufsperspektiven bei staatlichen, kirchlichen, kommunalen und freien Trägern und Institutionen zu eröffnen.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen Modul- und Zusatzstudien, Immatrikulation**

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an den Modul- und Zusatzstudien ist der Nachweis der erfolgreich bestandenen ersten Lehramtsprüfung oder der Nachweis der Immatrikulation in einem Lehramtsstudiengang Gymnasium oder Realschule mit Deutsch, Englisch oder Geschichte als einem Unterrichtsfach. <sup>2</sup>Zusätzlich ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2, sowie des erfolgreich absolvierten Basismoduls Englischdidaktik notwendig. <sup>3</sup>Ausnahmen in der Fächerbelegung müssen im Einzelfall durch die Weiterbildungskommission genehmigt werden. <sup>4</sup>Zu den Modul- und Zusatzstudien können außerdem Personen zugelassen werden, die in einem Masterstudiengang der KU vergleichbar mit den in Satz 1 genannten Studiengängen eingeschrieben sind.
- (2) Die Aufnahme der Zusatz- und Modulstudien setzt neben den Voraussetzungen aus Abs. 1 die Immatrikulation an der KU voraus.

## **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Weiterbildungszertifikatsprüfung**

<sup>1</sup>An der Weiterbildungszertifikatsprüfung können nur Personen teilnehmen, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie eine nach Erwerb des Hochschulabschlusses gewonnene, mindestens dreimonatige in Bezug auf das Weiterbildungszertifikat einschlägige Berufserfahrung verfügen. <sup>2</sup>Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss sowie die einschlägige Berufserfahrung müssen bei Aufnahme der Modul- und Zusatzstudien nachgewiesen werden, um zur Weiterbildungszertifikatsprüfung zugelassen werden zu können.

## **§ 5 Regelstudienzeit, Studienstruktur**

- (1) Die Regelstudienzeit der Modul- und Zusatzstudien beträgt zwei Semester.
- (2) Die Teilnahme an den Modul- und Zusatzstudien kann zum Wintersemester und Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 6 Weiterbildungskommission**

Die Weiterbildungskommission ist auch für Studierende der Modul- und Zusatzstudien zuständig, die nicht berechtigt sind, an der Weiterbildungszertifikatsprüfung teilzunehmen.

## **§ 7 Bestehen der Weiterbildungszertifikatsprüfung**

<sup>1</sup>Die Modul- und Zusatzstudien und bei Vorliegen der hierfür notwendigen Zulassungsvoraussetzungen zusätzlich die Weiterbildungszertifikatsprüfung sind bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und
2. die oder der Studierende insgesamt 30 ECTS-Punkte erworben hat.

<sup>2</sup>Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um ein Semester verlängert werden, wenn sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. <sup>3</sup>Im Krankheitsfalle ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Durch das Bestehen der Weiterbildungszertifikatsprüfung wird kein akademischer Grad erworben.

## **§ 8 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule**

- (1) <sup>1</sup>Folgende Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten sind erfolgreich zu absolvieren:
  1. Aufbaumodul Englischdidaktik (Masterniveau): 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur.
  2. Wahlmodul Englischdidaktik (Masterniveau): 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Mündliche Prüfung, Klausur oder Portfolio (bestanden/nicht bestanden).
  3. Wahlmodul Englischdidaktik (Masterniveau): 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Mündliche Prüfung, Klausur oder Portfolio.
  4. Aufbaumodul Englischdidaktik (Masterniveau): 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur.
  5. Aufbaumodul Englischdidaktik (Masterniveau): 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Klausur.
  6. Wahlmodul Englischdidaktik (Masterniveau): 5 ECTS-Punkte; Prüfungsform: Mündliche Prüfung, Klausur oder Portfolio (bestanden/nicht bestanden).

## **§ 9 Zeugnis, Beiblatt**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 27 APO wird das erfolgreiche Bestehen der Weiterbildungszertifikatsprüfung nur durch das in Satz 2 genannte Zeugnis bestätigt. <sup>2</sup>Über die bestandene Prüfung zum Weiterbildungszertifikat wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt ein Zeugnis ausgestellt, das

1. die Bezeichnung des Weiterbildungszertifikats,
2. die Gesamtnote der Weiterbildungszertifikatsprüfung,
3. das Datum der letzten Prüfungsleistung

enthält. <sup>3</sup>Mit dem Zeugnis wird ein Beiblatt ausgehändigt. <sup>4</sup>Es enthält insbesondere ein Transcript of Records und erläutert das Weiterbildungszertifikat und seine Inhalte und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation. <sup>5</sup>Bei Modulen, auf die eine Anrechnung erfolgt ist, ist im Transcript of Records eine Kennzeichnung der Anrechnung vorzunehmen. <sup>6</sup>Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Weiterbildungskommission oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterschrieben.

(2) Studierenden, die aufgrund der Regelung in § 4 nicht an der Weiterbildungszertifikatsprüfung teilnehmen können, wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt nach erfolgreichem Absolvieren der Modul- und Zusatzstudien ein Transcript of Records und eine Teilnahmeurkunde ausgestellt.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.